

SATZUNG
der Ortsgemeinde Klingelbach über die Änderung des Flurbereinigungsplanes von
KLINGELBACH

Der Ortsgemeinderat Klingelbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie des § 58 Absatz 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung des Rhein - Lahn - Kreises in Bad Ems vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 (Änderungsinhalt)

§ 13 Abschnitt I (Entwässerungseinrichtungen) Absatz 3 Buchstabe b) (Unterhaltungslast an Drainagen) wird gemäß beigefügter Begründung ersatzlos gestrichen. Die hiervon betroffenen Entwässerungseinrichtungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

§ 2 (Übrige Bestimmungen)

Die übrigen Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes bleiben unberührt.

§ 3 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klingelbach, den _____

- Siegel -

Hans-Jörg Justi
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Die Satzung mit deren Anlage können während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich eingesehen werden.

Katzenelnbogen, den _____

Verbandsgemeindeverwaltung
Aar-Einrich

Lars Denninghoff
Bürgermeister